



## **Vortrag Betreuungsbehörde Korea-Reise März 2017**

### **First Symposium 27th March**

### **Second Symposium 29th March**

#### **Vorstellung**

Ich möchte mich Ihnen kurz vorstellen: Mein Name ist Klaus Gölz. Ich bin Leiter der Betreuungsbehörde beim Sozialamt der Stadt Stuttgart. Von Beruf bin ich Sozialarbeiter. Angefangen habe ich vor fast dreißig Jahren beim Sozialamt als Vormund und Pfleger für behinderte, psychisch kranke und altersverwirrte Menschen. Mit Inkrafttreten des Betreuungsrechtes und des Betreuungsbehördengesetzes 1992 wurde ich Betreuer dieser Menschen. Ich wurde dann aber auch verantwortlich für die Gründung und Förderung von Betreuungsvereinen in Stuttgart (vor 1992 hatten wir in Stuttgart keine Betreuungsvereine, mittlerweile sind es 4 Vereine), für die Gewinnung von ehrenamtlichen und Berufsbetreuern, ich hatte Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Betreuer zu entwickeln und durchzuführen und durfte die Anfänge der Netzwerkarbeit mitgestalten.

#### **Die Betreuungsbehörde und ihre Rolle**

Mit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes zum 1.1.1992 wurde eine neue Organisationseinheit auf kommunaler Ebene geschaffen- die Betreuungsbehörde. Durch ein eigenständiges Gesetz, dem Betreuungsbehördengesetz, wurden die rechtlichen Grundlagen für diese Behörde festgelegt.

Die einzelnen Bundesländer wurden verpflichtet zu bestimmen, welche Behörde in den Betreuungsangelegenheiten zuständig ist. In den Landesausführungsgesetzen wurden die Aufgaben in allen Flächenländern auf die Landkreise und die kreisfreien Städte übertragen. In den Stadtstaaten wie z. B . Hamburg, Bremen und Berlin gab es Sonderregelungen.

Obwohl der Gesetzgeber eine selbständige Organisationseinheit beabsichtigt hatte, erfolgte innerhalb der Verwaltungen die Zuweisung der Aufgaben und die organisatorische Anbindung dieser neuen Behörde fast ausschließlich an bereits vorhandene Ämter, häufig an das Jugendamt, aber auch an das Sozialamt oder an das Gesundheitsamt. Je nach Landesrecht führen diese Abteilungen oder Sachgebiete die Bezeichnung „Betreuungsbehörde“ oder „Betreuungsstelle“.

Mit dem Betreuungsgesetz und den folgenden Novellierungen, zuletzt 2014 durch das „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“, wurde die Betreuungsbehörde als Fachbehörde konzipiert, die mit einem entsprechenden Fachpersonal die Regie für ein funktionierendes Betreuungswesen vor Ort ausüben soll.

Im Rahmen ihrer Planungs-, Koordinierungs- und Steuerungsfunktion soll sie ehrenamtliches Engagement in der Betreuung fördern und vorrangig durch Netzwerkarbeit auf der örtlichen Ebene die am Betreuungswesen Beteiligten zusammenzuführen. Weiter hat sie für ein ausreichendes

Informations - und Öffentlichkeitsangebot zu sorgen und die Qualität in der Betreuung zu fördern und zu sichern.

Die Aufgaben im Einzelnen:

1. Information und Beratung über allgemein betreuungsrechtliche Fragen
2. Unterstützung der Betreuungsgerichte in Betreuungsangelegenheiten und Beteiligung im Betreuungsverfahren.
3. Einzelfallbezogene Aufklärung, Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen, Information und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen. Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen bei Vorsorgevollmachten.
4. Unterstützung von Betreuern und gemeinnützigen und freien Organisationen. Gewinnung von Betreuern.
5. Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
6. Managementaufgaben zur Umsetzung des Betreuungsrechtes (Regie und Steuerung)

## **Unterstützung der Betreuungsgerichte in Betreuungsangelegenheiten und Beteiligung im Verfahren**

### **Sozialbericht**

Im betreuungsgerichtlichen Verfahren ist das Betreuungsgericht bei allen neuen Verfahren verpflichtet vor der Bestellung eines Betreuers die Betreuungsbehörde zu beteiligen, d. h. anzuhören.

Im Rahmen dieser Anhörung muss die Betreuungsbehörde einen Sozialbericht erstellen. In ihrem Sozialbericht hat die Betreuungsbehörde

- die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation der Betroffenen zu ermitteln,
- die Erforderlichkeit der rechtlichen Vertretung zu prüfen und zu klären, ob und welche andere betreuungsvermeidende Hilfen vorhanden sind. Diese Hilfen sollen dem Betroffenen vermittelt werden. Er soll dabei unterstützt werden, diese anderen Hilfen in Anspruch nehmen zu können.
- Bei der Erforderlichkeit der Betreuung soll die Behörde, wenn möglich, einen ehrenamtlichen geeigneten Betreuer auswählen und dem Betreuungsgericht vorschlagen.
- In ihrem Bericht soll die Behörde dem Gericht mitteilen, welche Wünsche und Vorstellungen der Betroffene selbst hat, ob er eine Betreuung für sich erforderlich hält, ob er mit einer Betreuung einverstanden ist, wen er als Betreuer wünscht und was er erwartet oder befürchtet.

Die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Betreuung setzt Kenntnisse über die persönlichen Ressourcen des Betroffenen und über die sozialen Ressourcen im Umfeld voraus. Dies schließt die Bearbeitung vom Schreibtisch und ausschließlich nach Aktenlage aus.

In allen Fällen ist deshalb ein persönlicher Kontakt mit dem Betroffenen erforderlich. Bei einem angekündigten Hausbesuch wird ein ausführliches Gespräch mit dem Betroffenen geführt. Es wird gemeinsam mit ihm besprochen, wie er seine persönliche Situation einschätzt, inwieweit er sein Selbstbestimmungsrecht alleine ausüben kann und möchte, ob er seine Angelegenheiten noch selbst erledigen kann oder ob er Unterstützung bei der Erledigung seiner Angelegenheiten will und benötigt. Gemeinsam wird geklärt, wie er künftig sein Leben gestalten will, welche Unterstützungen in Frage kommen, und ob diese im persönlichen Umfeld oder durch vorhandene sozialen Dienste vorhanden sind.

Der betroffene Mensch wird beraten, welche Ansprüche, Hilfen und welche Zuständigkeiten bestehen und, wenn notwendig, wird er durch Terminvereinbarung mit den Ämtern dabei unterstützt, diese Hilfen auch in Anspruch nehmen zu können. Wenn zur Betreuervermeidung die Erteilung einer Vollmacht in Frage kommt, wird hierüber ausführlich informiert und beraten.

Stellt sich heraus, dass eine Betreuung benötigt wird, wird besprochen, ob der Betroffene mit einer Betreuung einverstanden ist oder sie ablehnt und wer Betreuer werden soll. Wichtig in diesem Gespräch ist die offene und ehrliche Aufklärung über das Betreuungsrecht und die Unterstützungsmöglichkeiten durch einen Betreuer, seine Möglichkeiten und Grenzen, über die Vorteile und auch eventuelle Nachteile einer Betreuung.

Wenn der Betroffene einverstanden ist, findet eine Kontaktaufnahme und Gespräche mit der Familie des Betroffenen, anderen nahestehenden Personen und beteiligten sozialen Diensten statt. Durch diese Gespräche werden weitere Informationen eingeholt und ermittelt, ob diese Personen persönliche Hilfestellungen leisten können, die eine Betreuung überflüssig machen. Angehörige werden ausführlich zum Betreuungsrecht, Sozialleistungsrecht und anderen Fragestellungen beraten und ihre Fragen ausführlich beantwortet.

Sofern aus Krankheitsgründen ein sinnvolles Gespräch mit dem Betroffenen nicht möglich ist, muss jeweils im Einzelfall geklärt werden, ob eine Ermittlung im persönlichen und sozialen Umfeld im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen erfolgen soll, um zu prüfen, ob er Unterstützung durch eine Betreuungsanordnung benötigt.

Die Beurteilung, ob ausreichende andere betreuungsvermeidende örtliche Hilfen zur Verfügung stehen und eingeleitet werden können, setzt bei den Mitarbeitern der Betreuungsbehörde genaue Kenntnisse über das soziale Sicherungssystem und dem Leistungssystem der Kommune bzw. ihrer sozialen Dienste, der ambulanten Hilfen und der ambulanten und stationären Einrichtungen voraus. Erforderlich ist, dass die Betreuungsbehörde mit den Sozialleistungsträgern vor Ort entsprechend vernetzt ist und Regelungen vor Ort zur gegenseitigen Information und Kooperation getroffen wurden.

Bei der Auswahl des geeigneten Betreuers ist zu überprüfen, ob Angehörige oder sonstige dem Betroffene nahestehende Personen vorhanden, in der Lage und bereit sind, die Betreuung zu übernehmen. Wenn dies zutrifft, werden sie von dem zuständigen Mitarbeiter der Behörde in ausführlichen Gesprächen über die Aufgabe als Betreuer informiert, beraten und inhaltlich auf die Betreuer Tätigkeit vorbereitet. Sie werden zu einer Einführungsveranstaltung eingeladen und über das Unterstützungs- und Beratungsangebot der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörde informiert.

Wenn keine Angehörigen vorhanden oder bereit sind, wird mit den Betreuungsvereinen besprochen, ob die Aufgaben in dieser Betreuung von einem ehrenamtlichen Betreuer bewältigt werden können. In zutreffendem Fall wird ein ehrenamtlicher Fremdbetreuer gesucht und an den Betroffenen vermittelt. In einem gemeinsamen Besuch mit dem ehrenamtlichen Betreuer bei dem Betroffenen, findet eine gegenseitige Vorstellung statt um die richtige „Passung“ zu finden. Wenn dieser Besuch erfolgreich verläuft und beide einverstanden sind, wird der ehrenamtliche Betreuer dem Gericht zur Übernahme der Betreuung vorgeschlagen.

Steht kein Ehrenamtlicher zur Verfügung oder wird die Führung der Betreuung als schwierig eingeschätzt, wird von der Betreuungsbehörde ein für diesen „Fall“ geeigneter Berufsbetreuer ausgewählt und dem Betreuungsgericht vorgeschlagen.

Aufgabe ist es das Betreuungsgericht durch eine qualifizierte Berichterstattung und Vorschlag eines für den Einzelfall qualifizierten Betreuer zu unterstützen – dies dient dem Gericht als wesentliche Entscheidungshilfe im Verfahren zur Anordnung einer Betreuung.

### **Weitere Verfahrensbeteiligungen**

In den sonstigen Betreuungsverfahren wie z. B. bei der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes, bei der Erweiterung der Aufgabenkreise einer Betreuung, bei der Überprüfung der weiteren Notwendigkeit der Betreuung, bei einem Betreuerwechsel, bei Beschwerden über einen Betreuer, in den gerichtlichen Verfahren zu einer Genehmigung der Unterbringung eines Betreuten in einem geschlossenen Heim oder der Genehmigung einer sogenannte freiheitsentziehenden Maßnahme hat die Betreuungsbehörde, wenn sie vom Betreuungsgericht aufgefordert wird den Sachverhalt zu ermitteln und dem Gericht Bericht zu erstatten.

Ergeben sich aus einem Anordnungsbeschluss des Betreuungsgerichts Einwände gegen die Auswahl des Betreuers, Dauer und Umfang einer Betreuung oder ist die Betreuungsbehörde mit der Betreuungsanordnung oder einem Unterbringungsbeschluss nicht einverstanden, steht ihr das Recht zu Beschwerde einzulegen.

## **Gewinnung von Betreuern, Information und Beratung**

### **Öffentlichkeitsveranstaltungen**

In Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen und der Beteiligung des Betreuungsgerichtes wird die Öffentlichkeit durch regelmäßig stattfindende Veranstaltungen und Berichte darüber in der Presse informiert.

Informiert wird allgemein über das Betreuungsrecht, seine Möglichkeiten und Grenzen. Auch nach 25 Jahren Betreuungsrecht ist die Abschaffung der Entmündigung im Bewusstsein der Bevölkerung weitgehend nicht angekommen. Und dort, wo Menschen mit dem Betreuungsrecht in Berührung kommen, sind oft falsche Vorstellungen und diffuse Ängste vorhanden.

Ziel der Veranstaltungen ist der Abbau von falschen Vorstellungen über das Betreuungsrecht, Unsicherheiten und Ängste sowie die Beratungsangebote und Vermittlungsangebote der Betreuungsbehörde für Betroffene bekannt zu machen.

Informiert wird über die verschiedenen Möglichkeiten von Vorsorgemöglichkeiten (Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung).

Weiter wird auf das Beratungs- und Unterstützungsangebote der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörde für Vollmachtgeber, Betreuer und Bevollmächtigte hingewiesen und auf die Möglichkeit der Beglaubigung der Unterschrift bei Vorsorgevollmachten durch die Behörde.

### **Beratungen zur Vollmacht**

Persönliche Beratungen zur Vorsorge durch die Erteilung einer Vollmacht werden immer häufiger in Anspruch genommen. In der Regel aus Sorge über eine mögliche Bevormundung im Alter und einen möglichen staatlichen Eingriff in Ihre Privatsphäre bitten die Menschen um einen Beratungstermin. Mit der Erteilung einer Vollmacht möchten Sie die Vertretung ihres Willens durch einen Bevollmächtigten für die Zeit regeln, in der sie selber nicht mehr bestimmen können. Da in der Regel diese Ängste aufgrund mangelnder Kenntnisse des Betreuungsrechts bestehen, steht am Anfang der Beratung eine grundlegende Information über das Betreuungsrecht und seine Unterstützungsfunktion, die Pflichten des Betreuers und die Kontrollpflicht des Betreuungsgerichts. Anschließend wird ausführlich zur Vollmacht und Ihre rechtlichen Folgen beraten. Hingewiesen wird u. a. , dass eine Vollmacht nur einer Person oder mehreren Personen des absoluten Vertrauens erteilt werden soll, da, wenn Sie selbst zu einer Kontrolle des Bevollmächtigten nicht mehr in der Lage sind, keine staatlich Kontrolle besteht und somit eine Vollmacht auch missbraucht werden kann. Weiter wird erläutert, dass in einer Vollmacht schriftlich alle die Aufgabenbereiche aufgeführt werden müssen, die für den Betroffenen geregelt werden sollen. Anhand der persönlichen Situation und den Vorstellungen der weiteren Lebensgestaltung wird gemeinsam geklärt, ob eine Vollmachterteilung der richtige Weg ist, oder ob doch eine Betreuung in Zukunft besser sein könnte und eine Betreuungsverfügung erstellt werden soll. Bei der Entscheidung zur Vollmacht erfolgt anhand von Erläuterungen von Vollmachtformularen eine Unterstützung bei der persönlichen Vollmachterstellung.

Wenn es gewünscht wird, werden Unterschriften unter Vorsorgevollmachten beglaubigt, auch ohne vorherige Beratung, beglaubigt, wozu die Behörde gesetzlich verpflichtet ist.

Die Vollmachtgeber werden auf das Beratungsangebot der Behörde bzw. der Vereine sowie auf die Einführungs- bzw. Informationsveranstaltungen für Bevollmächtigte hingewiesen und erhalten entsprechende Informationsunterlagen zur Weitergabe an ihre Bevollmächtigten.

## **Gewinnung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern**

Die Betreuungsbehörde hat sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl von geeigneten Betreuern zur Verfügung steht und dass für jeden Betreuten, den für ihn geeigneten und entsprechend qualifizierten Betreuer dem Betreuungsgericht zur Bestellung vorgeschlagen werden kann.

Die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern und Begleitung obliegt in erster Linie den Betreuungsvereinen, wobei die Behörde (und die Gerichte) die Vereine bei dieser Aufgabe unterstützen sollen. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, werden die Betreuungsvereine zusätzlich zur bestehenden Landesförderung durch die Kommunen finanziell gefördert.

## **Einführung und Fortbildung**

Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag hat die Betreuungsbehörde dafür zu sorgen, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und Betreuerinnen sowie der bevollmächtigten Personen in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die Betreuungsbehörde eine Gewährleistungspflicht von deren Übernahme sie sich entbinden kann, wenn diese von anderen Leistungserbringern, z. B. Betreuungsvereinen, erbracht werden können.

Der Auftrag besteht darin, ein Hilfesystem aufzubauen, das sowohl die Betreuer wie auch die Bevollmächtigten bei ihrer Arbeit berät und unterstützt.

Alle neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer werden von der Betreuungsbehörde schriftlich auf das Unterstützungsangebot der Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine hingewiesen und zu regelmäßig stattfindenden Einführungsveranstaltungen eingeladen.

## **Einführungsseminare**

Neu gewonnene Ehrenamtliche nehmen zur Vorbereitung auf dieses Amt an einem Einführungsseminar teil. Einführungsseminare werden von allen Betreuungsvereinen und der Betreuungsbehörde angeboten, die Inhalte sind aufeinander abgestimmt, so dass in allen Seminaren das gleiche Wissen vermittelt wird. So werden die rechtlichen Grundlagen vermittelt und an konkreten Fallbeispielen die Pflichten und Aufgaben Tätigkeiten eines Betreuers erläutert. Die Teilnehmer erhalten anschließend entsprechendes Arbeitsmaterial (z. B. Handbuch für ehrenamtliche Betreuer mit Merkblättern, Formulare, Verzeichnis der sozialen Dienste in der Stadt etc.) ausgehändigt.

## **Informations- und Fortbildungsveranstaltungen**

Für alle bestellten Angehörigenbetreuer, ehrenamtliche Betreuer wie auch für Bevollmächtigte bietet die Betreuungsbehörde teilweise gemeinsam mit den Betreuungsvereinen regelmäßig Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zum Betreuungsrecht und zu Vollmachtsfragen an.

## **Auswahl und Unterstützung von Berufsbetreuern**

Für schwierig zu führende Betreuungen sind beruflich tätige qualifizierte Betreuer notwendig. Diese werden von der Betreuungsbehörde im Auftrag der Gerichte auf ihre Eignung hin geprüft und ausgewählt, aber auch unterstützt und beraten.

Da der Gesetzgeber aufgrund des Vorranges der Ehrenamtlichkeit in der Betreuungsführung keine Eignungs- und Zulassungskriterien für die berufliche Betreuertätigkeit vorgibt, orientieren sich die Betreuungsbehörden bei der Auswahl von Berufsbetreuern an den gemeinsamen Empfehlungen der Verbände zur Auswahl von Berufsbetreuern oder haben eigene Kompetenzprofile entwickelt. Vorausgesetzt wird in der Regel eine 3jährige Berufstätigkeit in einem sozialen oder juristischen Beruf, entsprechende Weiterbildungen im Betreuungsrecht, Kompetenzen in der Kommunikation mit psychisch erkrankten Menschen und weitere Fertigkeiten. Nach vorliegender schriftlicher Bewerbung erfolgt ein ausführliches Bewerbungsgespräch, in dem diese Fertigkeiten an konkreten Fallbeispielen aufgezeigt werden müssen. Anschließend wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt, ob sie den Gerichten als geeignete Betreuer vorgeschlagen werden können. In diesen standardisierten und nach einheitlichen Kriterien erfolgten Verfahren wird Transparenz für alle Beteiligten hergestellt.

Zur Sicherung der Qualität bietet die Betreuungsbehörde den Berufsbetreuern Unterstützung an. Es besteht die Möglichkeit der Einzelfallberatung bei auftretenden Schwierigkeiten in der Betreuungsführung und es werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen speziell für Berufsbetreuer durchgeführt.

In einigen Kommunen ist unter Federführung der Betreuungsbehörde ein „Arbeitskreis Berufsbetreuer“ eingerichtet, der mehrmals jährlich stattfindet. Dieser Arbeitskreis bietet Information und Fortbildung über relevante betreuungsrechtliche Themen. Daneben haben die Teilnehmer die Möglichkeit, ihre Erfahrungen und Probleme auszutauschen bzw. sich mit strukturellen Neuerungen bekannt zu machen.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements ermittelt die Betreuungsbehörde bei allen Beschwerden des Betreuten oder anderer Personen zur Tätigkeit der Berufsbetreuer und fordert die Betreuer zur Stellungnahme auf. Aufgabe ist es, durch Information, Beratung und Vermittlung zu einer Lösung der Problematik zu kommen. Sicher zu stellen ist, dass der Betreute ordnungsgemäß betreut wird, und er seine Wünsche und Vorstellungen, seine Selbstbestimmung, soweit wie möglich, beachtet sieht. Stellt sich bei der Ermittlung heraus, dass ein Betreuer wiederholt gegen seine rechtlichen Verpflichtungen verstoßen hat, beantragt die Betreuungsbehörde bei dem Betreuungsgericht einen Betreuerwechsel.

## **Managementaufgaben zur Umsetzung des Betreuungsrechtes (Regie und Steuerung).**

Eine wichtige Aufgabe der Behörde ist es, alle am Betreuungswesen beteiligten Personen in der Kommune zusammen zu führen. In vielen Kommunen wurden im Rahmen dieser Verpflichtung örtliche Arbeitsgemeinschaften gegründet, die regelmäßig mehrmals im Jahr zusammenkommen. An dieser nehmen Vertreter der Betreuungsbehörde, der Vereine und der Betreuungsgerichte sowie der mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen teil.

Dort werden Empfehlungen zur Umsetzung des Betreuungsrechtes vor Ort erarbeitet, gemeinsame Maßnahmen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern geplant, Konzepte für die Unterstützung von Betreuern entwickelt, Regeln der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren verabredet, das Verfahren der Zuteilung der Betreuungen an die gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer verbindlich festgelegt sowie aktuelle Fragen diskutiert.

In der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der sozialen Arbeit (ambulante psychiatrische Dienste, Altenhilfe, Behindertenhilfe usw.) an den Schnittpunkten zum Betreuungsrecht ist immer wieder die Nachrangigkeit der gesetzlichen Betreuung gegenüber der sozialen Betreuung zu besprechen und entsprechend aufzuklären. Zur Klärung von Zuständigkeiten wurden z. B. Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen gesetzlichen Betreuern und Sozialdiensten erarbeitet.

In den Arbeitstreffen mit den Sozialleistungsträgern, werden Probleme im Zusammenhang der Schnittstelle Betreuungsrecht und Sozialrecht besprochen und Regeln der Zusammenarbeit verabredet.

Eine Vernetzung mit der Sozialplanung in der Kommune ist erforderlich, um bei fehlenden Angeboten im Bereich betreuungsvermeidender „anderer Hilfen“ auf der politischen Ebene die Schaffung entsprechender Angebote anzuregen.

### **Fazit**

Die Betreuungsbehörde hat mit den oben genannten umfangreichen Aufgaben dazu beizutragen, dass das **Recht auf Selbstbestimmung** der Bürger in ihrem Zuständigkeitsbereich beachtet und gewahrt wird. Sie hat sicherzustellen, dass Betreuungen nur angeordnet werden, wenn sie unbedingt erforderlich sind und keine anderen Hilfen möglich sind. Ihre Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, dass ein Betreuer **die** qualifizierte Betreuung erhält und **die** Unterstützung in der Betreuung erhält, die er wünscht, benötigt und die erforderlich ist, um sein Leben nach seinen eigenen subjektiven Wünschen und Vorstellungen weiter gestalten zu können.